

Kommentierung des Arzneimittelgesetzes überdehnt § 6 a mit seinem opulenten Umfang von neun Seiten die ihm gebührende Bedeutung. Ob das Heilmittelwerberecht auf 70 Seiten abgehandelt werden muss, erscheint ebenfalls fraglich. Das Berufsrecht der Ärzte und der Zahnärzte ist sich strukturell so ähnlich, dass auf eine (gesonderte) Darstellung des ZHG verzichtet werden könnte.

Der Fachanwaltskommentar zielt ersichtlich auf den Einsteiger ins Medizinrecht. Dieser erwartet als Praktiker zu Recht an irgendeiner Stelle komprimierte Hinweise auf weiterführende und die Inhalte vertiefende Literatur. Diesem Anspruch kann der Kommentar in der zweiten Auflage, die ihm der Rezensent wünscht, gerecht werden. Das jetzige Literaturverzeichnis auf seinen fünf Seiten von *Adomeit* bis *Zipfel* wird diesem Anspruch nicht gerecht, zumal den Einzelbeiträgen keine Literaturverzeichnisse vorangestellt sind. Vielleicht ließe sich bei dieser Gelegenheit auch die gewöhnungsbedürftige Kommentierung des Transfusionsgesetzes durch einen fachfremden Autor auf juristische Usancen anpassen.

Mit diesen beiden ernst gemeinten Wünschen an Herausgeberin und Autoren der zweiten Auflage sei der Fachanwaltskommentar Einsteigern ins Medizinrecht als gewichtiges aber (gerade) noch handliches Arbeitsmittel empfohlen.

Akad. Direktor Dr. Hans-Dieter Lippert, Ulm

**Schmerzensgeld.** Systematische Erläuterungen, Schmerzensgeldtabelle, Muster und Sterbetafeln. Von *Lothar Jaeger* und *Jan Luckey*. 5. Auflage. – Münster, ZAP 2010. LIV, 1391 S., Euro 88,-. ISBN: 978-3-89655-457-4.

In Bezug auf das Schmerzensgeld gibt es keine sachlich kongruenten Sozialversicherungsleistungen. Dieser Anspruch muss daher stets vom Geschädigten gegenüber dem Ersatzpflichtigen, in der Regel einem Haftpflichtversicherer, durchgesetzt werden. Mögen auch beim Umfang des Vermögensschadens Unwägbarkeiten bestehen, die Höhe des Schmerzensgeldes ist in besonderer Weise eine Einzelfallentscheidung. Die bedeutsamen Umstände sind ohne fachkundige Anleitung von den Parteien der Schadensregulierung kaum auszumachen.

Der „*Jaeger/Luckey*“, so die inzwischen in Fachkreisen eingebürgerte Bezeichnung, ist ein Vademecum auf dem Gebiet des Immaterialschadens. Es erfolgt eine vorzüglich gelungene Systematisierung der Rechtsprechung – auch in elektronischer Form. Neu ist gegenüber der 4. Auflage ein eigenes Kapitel, das nach Verletzungen gegliedert bei zwei besonders häufigen Anwendungsfällen, nämlich Arzthaftung und Verkehrsunfallhaftung, eine rasche Orientierung ermöglicht. Dieses Werk ist aber viel mehr als eine hervorragend gegliederte Datenbank. Es finden sich darin alle nur denkbaren Ratschläge, wenn man mit einer Rechtsmaterie zu tun hat, die Berührungspunkte zum Schmerzensgeld aufweist:

Zunächst einmal sämtliche seit 2002 bestehenden Haftungstatbestände. Eingegangen wird auf die Frage Kapital oder Rente, den Ausschluss wegen Besonderheiten des Arbeitsrechts, die Versteuerung und Verzinsung sowie die Anrechnung des Schmerzensgeldes im Familien- und Sozialrecht. In der Praxis bedeutsam sind die Gefahr der Verjährung sowie deren Abwendung durch eine Feststellungsklage. Beim Schutzzumfang werden moderne Phänomene wie Mobbing oder Stalking ausführlich behandelt. Das im Alltag häufige Problem des Schmerzensgeldes bei einer HWS-Verletzung wird umfassend erörtert. Man erfährt Besonderheiten besonders hoher Schmerzensgeldzusprüche sowie die wichtigsten Bemessungsumstände.

Für den Praktiker von unschätzbarem Wert sind die Hinweise zur gerichtlichen Durchsetzung sowie außergerichtlichen Regulierung unter Einschluss von vorformulierten Mustern. Ein an-

waltlicher Kunstfehler ist leicht passiert; der „*Jaeger/Luckey*“ bewahrt davor. Schon deshalb sollte kein Anwalt auf diesen Tausendsassa verzichten. Und wäre das alles nicht schon genug! Im „*Jaeger/Luckey*“ findet man nicht bloß die Darstellung der Rechtslage. Von den Autoren – wer sie kennt, hört bei mancher Formulierung den temperamentvolleren *Jaeger* heraus – wird auch dem *BGH* das eine oder andere ins Stammbuch geschrieben, so etwa in Rdnr. 11, dass es mit dessen Kreativität nicht allzu weit her sei, was die Bemessungskriterien betreffe. Um es auf den Punkt zu bringen: Der „*Jaeger/Luckey*“ ist ein unentbehrliches Hilfsmittel für jeden, der mit dem Schmerzensgeld zu tun hat.

Professor Dr. Christian Huber, Aachen

**Zulassungsverordnung für Vertragsärzte, Vertragszahnärzte, Medizinische Versorgungszentren, Psychotherapeuten.** Kommentar. Von *Rolf Schallens*. 7. neu bearb. Auflage. – Heidelberg, C. F. Müller 2009. XVII, 749 S., geb. Euro 64,95. ISBN: 978-3-8114-4441-6.

Das Zulassungsrecht ist ein wesentlicher Teil des Vertragsarztrechts. Es regelt das Nähere über die Teilnahme an der vertragsärztlichen Versorgung und über die zur Sicherstellung erforderliche Bedarfsplanung. Seine Grundlage hat das Zulassungsrecht in §§ 95 ff. SGB V. Der gut eingeführte Kommentar, regelmäßig neu aufgelegt und deshalb Rechtsprechung und Schrifttum aktuell (und verlässlich) wiedergebend, orientiert sich zwar an der Ärzte-Zulassungsverordnung, geht aber auf die Besonderheiten der Psychotherapeuten, Medizinischen Versorgungszentren und Zahnärzte jeweils gesondert ein. Die Kommentierung beruht auf dem durch das Gesetz zur Weiterentwicklung der Organisationsstrukturen in der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV-OrgWG) erreichten Stand. Das Gesetz hatte (u. a.) rückwirkend ab 1. 10. 2008 die Altersgrenze für Vertragsärzte (Vollendung des 68. Lebensjahrs) aufgehoben. Außerdem erfolgte eine Klärstellung hinsichtlich der Nachbesetzung bei hälftiger Beendigung einer Zulassung. Die Änderungen bieten zusätzliche Gestaltungsmöglichkeiten für Kooperationen. Das schlägt sich auf Grund von Änderungen der Bundesmantelverträge und der Bedarfsplanungsrichtlinien in der Neubearbeitung vor allem bei den Kommentierungen zu §§ 19 a, 24, 32 b und 33 Ärzte-ZV nieder. Als besonders hilfreich muss man den (umfangreichen) Anhang ansehen. Er enthält die einschlägigen Regelungen des SGB V, der Bundesmantelverträge, der maßgeblichen Richtlinien, der Muster-Berufsordnungen der Ärzte, Zahnärzte und Psychotherapeuten sowie das Gemeinsame Rundschreiben der Kassenzahnärztlichen Bundesvereinigung und der Spitzenverbände der Krankenkassen zu den Neuregelungen durch das Vertragsarztrechtsänderungsgesetz (VÄndG, S. 701 ff.). Auch wenn die Anhänge unkommentiert bleiben, ist mit ihnen doch ein umfassender Überblick über das gesamte Zulassungsrecht gewährleistet. Die Kommentierung ist – insoweit unverändert – gut gegliedert, *Schallens* Diktion ist klar und die Rechtsprechungshinweise sind ausgesprochen leserfreundlich. Nicht jeder Nutzer hat die Amtliche Sammlung des BSG, und schon gar nicht die Sammlung Sozialrecht. Da freut man sich über ein Zitat (auch wenn das Platz kostet) wie zur Entscheidung des BSG zum sogenannten Windhundverfahren: „Urteil vom 23. 2. 2005 – B 6 KA 81/03 R – BSGE 94, 151 = Arztr 2006, 48 = Breith. 2006, 188 = GesR 2005, 450 = NZS 2006, 270 = MedR 2005, 666“. Als ständiger Nutzer von *Schallens* Kommentar kann ich nur sagen: *Schallens* lässt den um eine Antwort bei Fragen des Zulassungsrechts Suchenden nie im Stich. Nach der Lektüre des Kommentars kennt man den „state of the art“. Das ist angesichts eines aktivistischen Gesetzgebers nirgends so wichtig wie im Gesundheitsrecht. Möge es deshalb noch viele Neuauflagen dieses Buchs geben.

Rechtsanwalt Professor Dr. Rüdiger Zuck, Stuttgart